RWTkompakt



Zum Jahresanfang wünschen wir Ihnen ein glückliches, gesundes und friedliches Jahr 2025.

Ihre RWT

Seite 3

Der Cyber Resilience Act: Produktsicherheit im Internet der Dinge

Seite 4

Zeitpunkt einer verdeckten Gewinnausschüttung bei Darlehen mit unsicherer Rückzahlung

Seite 4

Teilwertansatz bei börsennotierten "hybriden" Wertpapieren

Seite 4

Eine Betriebsprüfung ist zulässig, auch wenn der Geschäftsinhaber verstorben ist

Seite 5

Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung: Neue Pflichten insbesondere für Online-Händler

Seite 5

Personalentwicklung in Krisenzeiten

Seite 6

Steuerermäßigung bei energetischer Gebäudesanierung erst nach vollständiger Bezahlung

Seite 6

DSGVO: Finanzamt ist berechtigt Mietverträge anzufordern

Seite 6

Lohnsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer

Seite 7

Weihnachtsspende der RWT geht an den Förderverein Sonnenstrahlen e.V.



Am 11. Dezember 2024 trat der Cyber Resilience Act (CRA) in Kraft. Der CRA ist die erste europäische Verordnung, die ein Mindestmaß an Cybersicherheit für alle vernetzten Produkte festlegt. Das Ziel ist es, Verbraucher und Unternehmen besser vor Cyberangriffen zu schützen und die Cybersicherheit in der Lieferkette sicherzustellen. Bestimmte Wirtschaftsakteure müssen verbindliche Sicherheitsanforderungen wie Transparenz, Dokumentations- und Update-Pflichten erfüllen.

Welche Produkte sind betroffen?

Alle Produkte mit digitalen Elementen (nachfolgend auch "Digitalprodukte" genannt), die in der EU in Verkehr gebracht werden, unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschieht, müssen den Anforderungen des CRA entsprechen. Dies betrifft sowohl Produkte aus dem B2C- als auch aus dem B2B-Bereich. "Produkte mit digitalen Elementen" werden als Produkte definiert, die mit einem Gerät oder einem Netzwerk verbunden werden können und umfassen sowohl Hardwareprodukte mit vernetzten Funktionen als auch reine Softwareprodukte.

Gibt es Ausnahmen?

Grundsätzlich ist der CRA für alle Branchen relevant. Ausgenommen sind nicht-kommerzielle Produkte, zum Beispiel nicht-kommerzielle Open-Source-Software-produkte, reine Dienstleistungen, Medizinprodukte, Fahrzeuge, Produkte der Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigungsgüter.

Wer ist betroffen?

Die Pflichten des CRA betreffen in erster Linie Unternehmen, die Digitalprodukte herstellen. Darüber hinaus gibt es bestimmte Pflichten für Händler und Importeure.

Welche Pflichten gelten ab wann?

Der CRA wurde am 20. November 2024 veröffentlicht und trat am 11. Dezember 2024 in Kraft. Der CRA hat eine Umsetzungsfrist von 36 Monaten, das heißt, ab dem 11. Dezember 2027 gilt er vollumfänglich. Die Meldepflichten der Hersteller über jede aktiv ausgenutzte Schwachstelle gelten bereits ab dem 11. September 2026. Die Regelungen über die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen gelten ab dem 11. Juni 2026.

Die wichtigsten Anforderungen des CRA

Die Pflichten nach dem CRA betreffen den gesamten Lebenszyklus der digitalen Produkte.

- Risikobewertung und Gewährleistung: Hersteller müssen Produkte so konzipieren und entwickeln, dass während des gesamten Produktlebenszyklus ein angemessenes Maß an Cybersicherheit gewährleistet ist. Digitalprodukte sollen während der erwarteten Produktlebensdauer oder während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Inverkehrbringen, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, bestimmte Cybersicherheitsanforderungen erfüllen.
- Schwachstellenmanagement: Bekannte Schwachstellen sollen vom Hersteller durch kostenlose Sicherheitsaktualisierungen beseitigt werden.
- Dokumentation: Hersteller müssen Schwachstellen und Komponenten ihrer Produkte identifizieren und dokumentieren.
- Meldepflichten: Innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden hat der Hersteller eine ausgenutzte Schwachstelle über die Meldeplattform der ENISA (Europäische Agentur für Netz- und Cybersicherheit) zu melden.

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie hier

Zeitpunkt einer verdeckten Gewinnausschüttung bei Darlehen mit unsicherer Rückzahlung

Beim Bundesfinanzhof ist ein Verfahren mit folgender Rechtsfrage anhängig: Kann eine verdeckte Gewinnausschüttung bei Ausreichung eines Darlehens mit unsicherer Rückzahlung erst angenommen werden, wenn der Ausfall der Ansprüche feststeht oder ist bereits bei Ausreichung des Darlehens mit unsicherer Rückzahlung ein Zufluss und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung beim Gesellschafter anzunehmen?

Ausführliche Online-Version: Klicken Sie hier

Teilwertansatz bei börsennotierten "hybriden" Wertpapieren

Der Bundesfinanzhof musste jüngst darüber entscheiden, ob für hybride Wertpapiere im Streitjahr (2012) der niedrigere Kurswert als Teilwert angesetzt werden darf oder der höhere Nominalwert angesetzt werden muss.

Ausführliche Online-Version: Klicken Sie <u>hier</u>

Eine Betriebsprüfung ist zulässig, auch wenn der Geschäftsinhaber verstorben ist

Eine Betriebsprüfung für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch zulässig, wenn der Inhaber verstorben ist und der Betrieb von den Erben nicht weitergeführt wird. Das hat das Finanzgericht Hessen entschieden.

Ausführliche Online-Version: Klicken Sie <u>hier</u>



Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung: Neue Pflichten insbesondere für Online-Händler

Am 13. Dezember 2024 ist die neue Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (General Product Safety Regulation – GPSR) in Kraft getreten. Die GPSR löst die bisherige sogenannte "Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie" ab, die in Deutschland durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt worden ist. Die GPSR soll gewährleisten, dass auch weiterhin nur sichere Verbraucherprodukte in der EU in Verkehr gebracht werden. Die GPSR enthält insbesondere für den Onlinehandel neue Kennzeichnungspflichten. Die Sicherheit von Produkten wird zum einen durch die Konstruktion und Gestaltung der Produkte und zum anderen durch Warnhinweise und Sicherheitsinformationen gewährleistet.

Für welche Produkte gilt die GPSR?

Die GPSR gilt für sogenannte Verbraucherprodukte, die in der EU in Verkehr gebracht werden oder auf dem Markt bereitgestellt werden – allerdings nur insoweit, als es keine spezifischen unionsrechtlichen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, die dasselbe Ziel verfolgen. "Verbraucherprodukte" sind Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder vernünftigerweise vorhersehbar von diesen genutzt werden, selbst wenn diese nicht für Verbraucher bestimmt sind. Eine Unterscheidung zwischen dem B2C- und dem B2B-Handel gibt es nicht, das heißt die GPSR gilt auch im B2B-Bereich, wenn es sich um ein Verbraucherprodukt handelt.

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie hier

Personalentwicklung in Krisenzeiten

Der Start ins Jahr 2025 war für viele Unternehmen kein Grund zum Feiern. Aufgrund leerer Auftragsbücher, kritischer Prognosen und der Unsicherheit über die eigene Zukunft fällt es den Unternehmen entsprechend schwer, in die Personalentwicklung zu investieren. Häufig wird sogar der Rotstift angesetzt und entsprechende Maßnahmen eingespart.

Dabei können Personalentwicklungsmaßnahmen wie Seminare und Einzelcoaching gerade jetzt Großes bewirken. Freiräume zu nutzen und in die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu investieren ist nicht nur effektiv, sondern auch effizient. Denn Investitionen in die Personalentwicklung wirken der immer stärker werdenden Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt entgegen und binden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter längerfristig an das Unternehmen.

Insbesondere den Leistungsträgern und High-Performern zeigen Sie durch gezielte Maßnahmen, dass es mit ihnen in der Zukunft weitergeht, dass Sie langfristig mit ihnen planen und ihnen Karriereperspektiven eröffnen.

Nicht zuletzt kann Personalentwicklung auch eine hilfreiche Unterstützung bei der strategischen (Re-) Positionierungen sein, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf neue Aufgaben oder Verantwortlichkeiten vorzubereiten und zu qualifizieren.

Als RWT Personalberatung bieten wir verschiedene, sehr individuelle Maßnahmen an, um Sie bei der Personalentwicklung zu unterstützen. Für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist unser Coaching-Angebot individuell anpassbar. Soll eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichzeitig angesprochen werden, bieten wir Seminare und Trainings zu Führungs-, Kommunikations-, Team- oder Verkaufsthemen an.

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie hier



Weihnachtsspende der RWT geht an den Förderverein Sonnenstrahlen e.V.

Jedes Jahr zu Weihnachten spenden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWT über den RWT-Betriebsrat an soziale Einrichtungen in der Region. Die Geschäftsführung der RWT verdoppelt diesen Spendenbetrag.

Im Dezember 2024 gingen 2.000 Euro an den Förderverein für Kinder/Jugendliche krebskranker/schwerkranker Eltern – Sonnenstrahlen e.V. in Pfullingen.

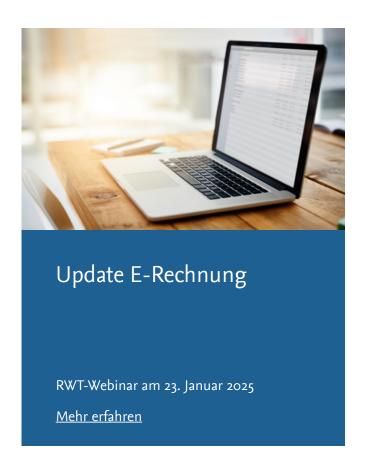
Der Förderverein unterstützt Kinder und Jugendliche, deren Eltern an Krebs oder anderen schweren Krankheiten leiden. Er bietet ihnen Raum, ihre Ängste und Sorgen zu teilen, und fördert den Austausch mit Gleichaltrigen in ähnlichen Situationen. Mit Angeboten wie Kunsttherapie, Ergotherapie und pferdegestützter Therapie hilft der Verein den jungen Menschen, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und neue Kraft zu schöpfen. Zudem werden die Familien ganzheitlich begleitet, um die gesamtfamiliäre Situation zu entlasten.



Übergabe der Spende durch den RWT-Betriebsrat an den Vereinsvorsitzenden Thomas Reumann und die Geschäftsstellenleiterin Lou-Ann Reumann

Das ganze Jahr über engagiert sich die RWT in der Region und unterstützt unterschiedlichste Institutionen und Projekte. Mehr über das soziale und gesellschaftliche Engagement der RWT erfahren Sie auf unserer Website.

Mehr erfahren







besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51 72764 Reutlingen +49 7121 489-0 Stuttgart

Olgastraße 86 70180 Stuttgart +49 711 319400-00 **Albstadt**

Schmiechastraße 72 72458 Albstadt +49 7431 1326-0

 $rwt@rwt-gruppe.de \cdot www.rwt-gruppe.de \\$

 $\textbf{Herausgeber:} \ \text{RWT} \ \text{Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH} \ \cdot \ \text{Charlottenstraße} \ 45\text{-}51 \ \cdot \ 72764 \ \text{Reutlingen}$

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.

♠ Crowe